

Gemeinsamer Bericht von Eurojust und des Europäischen Justiziellen Netzes über die Auslieferung von Unionsbürgern an Drittstaaten

Datum: 25. November 2020

URL: <https://europa.eu/!Mq86rd>

In seinem *Petruhhin-Urteil* von 2016 legte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) spezifische Verpflichtungen für Mitgliedstaaten fest, die ihre eigenen Staatsangehörigen nicht ausliefern und ein Auslieferungsersuchen zum Zweck der Strafverfolgung eines Unionsbürgers erhalten, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist und von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat.

Am 4. Juni 2020 ersuchte der Rat die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und das Europäische Justizielle Netz (EJN), zu analysieren, wie Anträge auf Auslieferung von Unionsbürgern durch Drittstaaten in der Praxis gehandhabt werden, und dem Rat bis zum 1. Dezember 2020 Bericht zu erstatten.

Ziel dieses gemeinsamen Berichts von Eurojust und dem EJN ist es, den Rat über die wesentlichen Schwierigkeiten zu informieren, denen Justizfachleute in diesem Bereich gegenüberstehen. Er stützt sich auf eine Analyse von Eurojust-Fällen, die nach dem Erlass des Urteils *Petruhhin* im September 2016 registriert wurden, sowie auf die Erfahrungen des EJN. Daher zielt der Bericht nicht darauf ab, einen umfassenden Überblick über alle möglichen Fragen zu geben, die durch die oben genannte Rechtsprechung in der gesamten Union aufgeworfen werden, sondern konzentriert sich nur auf Fragen, die von Eurojust und dem EJN im Rahmen ihrer jeweiligen Fälle ermittelt wurden.

In dem Bericht wird bestätigt, dass die Anwendung der Rechtsprechung des EuGH im Hinblick auf die Auslieferung von Unionsbürgern mehrere praxisrelevante und rechtliche Fragen aufwirft, und dass Eurojust und das EJN eine wichtige Rolle bei der Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten und gelegentlich auch mit Drittstaaten gespielt haben.

Im Folgenden sind die wesentlichen Probleme sowie nach Möglichkeit die entsprechenden Empfehlungen von Eurojust/EJN aufgeführt.

- Unsicherheit hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Rechtsprechung des EuGH:
 - mangelnde Klarheit hinsichtlich des Umfangs der Pflichten des ersuchten Mitgliedstaats im Falle eines Auslieferungsersuchens zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe
 - mögliche Anwendung des Konsultationsmechanismus in Fällen, die nicht alle Voraussetzungen der Rechtsprechung des EuGH erfüllen

Es wird empfohlen, den Anwendungsbereich der Rechtsprechung des EuGH weiter zu klären.

- Praxisrelevante und rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Konsultationsverfahren:
 - Schwierigkeiten bei der Ermittlung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Staatsangehörigkeit
 - unterschiedliche Praktiken hinsichtlich der dem Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit zu übermittelnden erforderlichen Informationen bezüglich des Auslieferungsersuchens

- Unsicherheit darüber, welcher Mitgliedstaat für die Übersetzung der dem Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit übermittelten Informationen zuständig sein sollte und dessen Kosten zu tragen hat
- unterschiedliche Praktiken in Bezug auf die Fristen für die Entscheidung des Mitgliedstaats der Staatsangehörigkeit zu der Frage, ob die gesuchte Person strafrechtlich verfolgt werden soll
- unterschiedliche Praktiken in Bezug auf die durch den Mitgliedstaat der Nationalität durchgeführte Art der Prüfung bei der Entscheidung, ob die gesuchte Person strafrechtlich verfolgt werden soll
- Unsicherheit in Bezug auf das Instrument der justiziellen Zusammenarbeit zur Sicherstellung der Strafverfolgung im Mitgliedstaat der Nationalität, insbesondere wenn die Mindestvoraussetzungen für die Ausstellung eines nationalen Haftbefehls und/oder eines Europäischen Haftbefehls nicht erfüllt sind
- Relevanz nicht nur der Frage der Zuständigkeit, sondern auch der Frage, welches Land am besten in der Lage ist, strafrechtlich zu verfolgen und somit Straflosigkeit zu verhindern
- Spannungen zwischen Verpflichtungen, die sich aus dem Unionsrecht ergeben, einerseits, und Verpflichtungen, die sich aus bilateralen und multilateralen Auslieferungsverträgen ergeben, andererseits

Es wird empfohlen, die oben genannten Punkte weiter zu klären.

- Ergebnisse des Konsultationsverfahrens:
 - In der ganz überwiegenden Mehrheit der analysierten Fälle führte das vom ersuchten Mitgliedstaat eingeleitete Konsultationsverfahren nicht zur Strafverfolgung des Unionsbürgers im Mitgliedstaat, dessen Nationalität er besitzt. Ein solcher Mechanismus ist offenbar nur dann von Vorteil, wenn bereits ein paralleles Verfahren gegen die gesuchte Person im Mitgliedstaat der Nationalität läuft.
- Die Rolle von Eurojust und des EJN:
 - Sowohl Eurojust als auch das EJN haben eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der nationalen Behörden im Hinblick auf praktische und rechtliche Fragen gespielt und werden dies auch weiterhin tun.

Eine ausführliche Erläuterung der oben genannten praktischen und rechtlichen Fragen/Empfehlungen, einschließlich weiterer aktueller Fragen, findet sich in diesem Bericht. Ferner wurden die von Eurojust und dem EJN dargelegten (anonymisierten) Fallbeispiele zur Verfügung gestellt, um die Problematik zu erläutern.